



Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage
V 63-2/2023

Neuverpachtung Elmstadion

☒ Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich: 80</i> <i>BearbeiterIn: 80.2</i>	<i>Datum</i> <i>21.11.2023</i>
---	-----------------------------------

Beratungsfolge

<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>öffentlich</i>	<i>nicht öffentlich</i>
Sportausschuss	Zur Empfehlung	21.11.2023	☒	☐
Verwaltungsausschuss	Zur Empfehlung	12.12.2023	☐	☒
Rat	Zur Information	14.12.2023	☒	☐

Beschlussvorschlag:

Der Sportausschuss empfiehlt den vorliegenden Vertragsentwurf zur Nutzung der in der Anlage gekennzeichneten Flächen sowie der Flutlichtanlagen auf dem Gelände des Elmstadions zu beschließen.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Die kurzfristige Vorlage ist durch die von LSB/KSB und Landkreis vorgelegte Forderung, einen Vertrag bis 31.12.2023 vorzugeben, notwendig geworden, um eine Rückforderung der Zuwendung für die Flutlichtanlage zu verhindern.

Nach Kündigung des Pachtvertrages über das Elmstadion durch den FC 08 zum 31.07.2023 und der zum Jahresende auslaufenden Übergangsregelung mit der FSV Schöningen, überlässt die Stadt Schöningen mit Beschluss des Nutzungsvertrages der FSV Schöningen unentgeltlich die beiden in den anliegenden Grundrissen rot gekennzeichneten Sportplätze sowie die beiden Flutlichtanlagen, die in der Anlage 1 gesondert beschrieben sind.

Die übrigen Regelungen hinsichtlich des Elmstadions werden in Quartal 1 / 2024 vertraglich vereinbart.

Gez. Schneider

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
☒ U	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Anlage:
Entwurf Nutzungsvertrag

Zwischen

der Stadt Schöningen

- nachstehend Stadt genannt -

und

dem Verein, Adresse

- nachstehend Verein genannt -

wird nachstehender

Nutzungsvertrag

geschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt ist Erbbauberechtigte/Eigentümerin der Sportanlage XX.
- (2) Sie überlässt zur Nutzung dem Verein unentgeltlich die beiden in den anliegenden Grundrissen rot gekennzeichneten Sportplätze sowie die beiden Flutlichtanlagen, die in der Anlage 1 gesondert beschrieben sind.
- (3) Die Überlassung der Nutzungsgegenstände erfolgt im augenscheinlichen Zustand ohne Gewähr für die Zwecke des Vereins, insbesondere für seine Beschaffenheit und für das Nichtvorhandensein offener und geheimer Mängel.

§ 2

- (1) Der Verein ist berechtigt, den Nutzungsgegenstand für die Ausübung des Fußballsports und für andere Rasensport - Zwecke zu nutzen.
- (2) Während der Nutzungsdauer übernimmt der Verein alle mit der Nutzung des Nutzungsgegenstandes zusammenhängenden Verkehrssicherungspflichten.
- (3) Die Unterhaltung des Nutzungsgegenstandes wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.

§ 3

- (1) Der Vertrag wird mit Wirkung ab 1. 1. 2024 für eine Laufzeit von 12 Jahren geschlossen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn
 - a. der Verein die Rechtsfähigkeit als Sportverein verliert.
 - b. der Verein den Bestimmungen des Vertrages trotz Abmahnung zuwider handelt.
 - c. Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.

§ 4

Der Verein darf den Nutzungsgegenstand nur für den in § 2 vorgesehenen Zweck nutzen. Etwaige in diesem Zusammenhang ggf. erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und müssen von dem Verein bei der jeweils zuständigen Stelle beantragt werden.

§ 5

- (1) Der Verein haftet für alle sich aus der gesetzlichen Haftpflicht ergebenden Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt die Zustandshaftung der Stadt nach § 836 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
- (2) Der Verein stellt die Stadt von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage, stehen. Die Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auf Seiten der Stadt einschließlich Bediensteter und Beauftragter. Der Verein weist nach, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch vorgenannte Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Der Verein verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete und Beauftragte, soweit in den Absätzen (1) und (2) nichts anderes bestimmt ist

§ 6

Die Hausordnung für städtische Sportanlagen in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages, soweit hierin keine besondere Regelung getroffen ist.

Das Anbringen von Reklame- und Hinweisschildern in und am Nutzungsgegenstand und auf der Sportanlage und anderen Stellen in sowie das Aufstellen bzw. Anbringen von Werbung und Werbeträgern ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt gestattet. Den Anordnungen der Stadt ist hierbei Folge zu leisten.

§ 7

Die Überlassung der Sportanlage oder von Teilen der Sportanlage an Dritte ist nicht gestattet.

§ 8

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 9

Gerichtsstand und Erfüllungsort aus diesem Vertrag ist Schöningen.

Schöningen, den _____ 2023 Schöningen, den _____ 2023

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

Verein
BGB - Vorstand

ikepark Schöningen

Sportplatz Schöningen

St. Lorenz, K

Elmstadion